

Anordnung über Zuständigkeit und Verfahren bei der Unabkömmlichstellung

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 02.11.1999 bis 31.12.2009

[Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.](#)

Auf Grund des § 46 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung vom 14. Januar 1961 (BGBl. I S. 29) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 der Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (BGBl. I S. 524) bestimmt der Senat:

Vorschlagsberechtigt gemäß § 1 Absatz 1 Nr. 2-5, 7-11 und Absatz 2 der Verordnung ist der Senator für Wirtschaft und Häfen.

Diese Anordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 18. September 1962

Der Senat